



MARKTGEMEINDE HAFNERBACH
Kirchenplatz 4, 3386 Hafnerbach

DUNKELSTEINERWALD



Telefon: (02749) 2278
Homepage: <http://hafnerbach.gv.at>
E-Mail: gemeinde@hafnerbach.gv.at

PROTOKOLL

über die öffentliche Sitzung des GEMEINDERATES

am **16.05.2019** im Gemeindeamt Hafnerbach

Beginn: 19:30 Uhr Ende: 19.55 Uhr

Die Einladung erfolgte am 10.05.2019 durch e-mail

Anwesend waren: 1.) Vorsitzender BGM Mag. Stefan Gratzl

2) VBGM Markus Edlinger	
3) GGR Martin König	
4) GGR ⁱⁿ Herma Jakob	entschuldigt
5) GGR Ing. Robert Strohmaier	
6) GGR Christian Feldhofer	
7) GR ⁱⁿ Stefanie Oezelt	
8) GR Christoph Gram	
9) GR ⁱⁿ Sabine Fischer	
10)GR ⁱⁿ Gabriele Fahrafellner	
11)GR ⁱⁿ Erika Lechner	
12)GR Anton Glatz	
13)DI GR Peter Hackl	
14)GR Peter Klauser	
15)GR Ing. Thomas Scholze	
16)GR ⁱⁿ Doris Fiala	
17)GR ⁱⁿ Leopoldine Hübl	
18)GR Thomas Zoth	
19)GR Eckl Leopold	

Anwesend waren außerdem:

gemäß §42 Abs. (6) NÖ GO 1973: *Herta Liebscher, ALⁱⁿ*

- a) die Sitzung war ordnungsgemäß eingeladen
- b) die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates ist gegeben

TAGESORDNUNG

Öffentlich:

- 1.) Genehmigung bzw. Abänderung Sitzungsprotokoll vom 21.03.2019
- 2.) Auftragsvergabe Sanierung RW_Kanal Sasendorf
- 3.) Grundsatzbeschluss Transport Schulkinder Sasendorf
- 4.) Beschlussfassung Vertrag Benützung öffentliches Wassergut in Sasendorf am Kremnitzbach
- 5.) KG Pfaffing: TP 6040-19, DI Jonke-DI Kochberger
 - a) Beschlussfassung Abverkauf Teile der Wegparzelle Nr. 178
 - b) Beschlussfassung Übernahme Trennstück in die Erhaltung und Verwaltung Ö_Gut
- 6.) KG Hafnerbach: TP GZ 19469, DI Schubert Übernahme Ö_Gut
- 7.) Halle Amon: Verlängerung Mietvertrag
- 8.) NÖ Straßenbauabteilung: Bauführungen des NÖ Straßendienstes - Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde
- 9.) Vereinshaus: Auftragsvergabe Detailplanung

Nicht Öffentlich:

- 10.) Verleihung Ehrenzeichen
- 11.) Personalangelegenheiten

Tagesordnungspunkt 1)

Genehmigung bzw. Abänderung der Sitzungsprotokolle vom 21.03.2019

Das Protokoll der GR-Sitzung vom 21.03.2019 wurde per e-mail gemäß § 53 Abs. (3) und (4) NÖ GO 1973 den nominierten Parteienvertreter zur Verfügung gestellt. Es wurden keine Einwendungen erhoben und gilt dieses somit gem. § 53 Abs. 5 NÖ Gemeindeordnung als genehmigt.

Beschluss: keiner

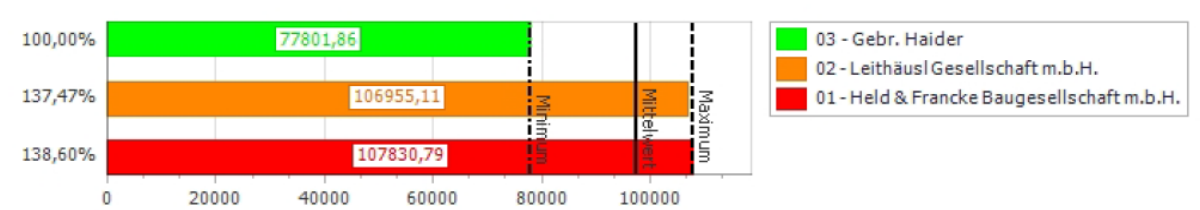
Tagesordnungspunkt 2

Auftragsvergabe Sanierung RW_Kanal Sasendorf

Der Bürgermeister berichtet, dass die Kamerabefahrung des RW_Kanales in Sasendorf abgeschlossen und seitens DI Zeleny informiert wurde, dass vorwiegend die Querungen einer Sanierung bedürften. Über die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen wurden zwischenzeitlich Angebote eingeholt und seitens Büro DI Zeleny mit Schreiben vom 15.05.2019 empfohlen, den Auftrag der Kanalsanierung der Fa. Gebrüder Haider BmbH, Fräuleinmühle 16, 3184 Nußdorf zum Preis von EUR 77.801,86 (brutto inkl. Skonto) zu vergeben.

Preisspiegel - Übersicht

Ausschreibungsvariante (N)



Nr	Bieter	Angebotssumme	Nachlass/Aufschlag		Netto	Brutto	Skonto %	ENDSUMME
			in %	in EUR				
03	Gebr. Haider	66497.32	0.00%	0.00	66497.32	79796.78	2.50	77801.86
02	Leithäusl Gesellschaft m.b.H.	89129.26	0.00%	0.00	89129.26	106955.11	0.00	106955.11
01	Held & Francke Baugesellschaft m.b.H.	89858.99	0.00%	0.00	89858.99	107830.79	0.00	107830.79

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge entsprechend der Empfehlung des DI Zeleny die Fa. Gebr. Haider mit den ausgeschriebenen Leistungen zum Preis von EUR 77.801,86 brutto (inkl. Skonto) beauftragen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Tagesordnungspunkt 3)

Grundsatzbeschluss Transport Schulkinder Sasendorf

Auf Grund der vielen Beschwerden und Interventionen mancher Eltern aus Sasendorf wurde für das Schuljahr 2018/2019 eine Sonderlösung geschaffen. Der Bürgermeister erläutert, dass diese Sonderlösung in Absprache mit dem Reisebusunternehmen Zwölfer 2019/2020 nicht mehr zur Anwendung kommen soll. Es gibt ausreichend öffentlichen Verkehr, der für den Schultransport zur Verfügung steht.

Antrag des Gemeindevorstands: Der Gemeinderat möge beschließen, dass es ab dem Schuljahr 2019/2020 keine Sonderlösung mehr für den Schultransport Sasendorf/Windschnur gibt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Tagesordnungspunkt 4)

Beschlussfassung Vertrag Benützung öffentliches Wassergut in Sasendorf am Kremnitzbach

Im Zuge der Betriebsgebieterschließung bei der B1 - Grundstück Willim ist es für die Errichtung des Schmutzwasserkanals erforderlich, im Rahmen der Leitungsverlegung auch öffentliches Wassergut zu nutzen. Aus diesem Grund ist laut Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung vom 22. März 2019 folgender Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Marktgemeinde Hafnerbach abzuschließen.

Aus dieser Planbeilage müssen sowohl die katastermäßige Darstellung der berührten bundeseigenen Grundstücke als auch die Art und der Umfang der vertragsgegenständlichen Benützung ersichtlich sein. Die Planbeilage ist für beide Vertragspartner verbindlich.

Jede von dieser Planunterlage bzw. vom in Pkt. 1 beschriebenen Benützungsumfang abweichende Änderung ist in einer gesonderten Planbeilage darzustellen und bedarf der neuerlichen schriftlich zu erteilenden Zustimmung der Vertragsgeberin. Diese Zustimmung kann bei sachlich geringfügigen Änderungen durch Vidierung der jeweiligen Änderungspläne erfolgen. Darüber hinaus ist jede Veränderung der Bodensubstanz, die Entnahme von Erde, Lehm, Sand, Steinen und dgl. sowie jedwede Veränderung der Geländeform (Geländeanschüttungen, Abtragungen, Planierungen, Uferkorrekturen und dgl.) und des Uferbewuchses sowie die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern unzulässig, soweit derartige Maßnahmen nicht vom eingeräumten Nutzungsrecht umfasst sind.

Falls für die Durchführung von Bauarbeiten das öffentliche Wassergut benützt werden muss, sind allfällige, für den öffentlichen Fußgänger- und Fahrradverkehr bestimmte Flächen in einem dem Zweck entsprechenden Zustand zu erhalten bzw. ordnungsgemäß gegen die Benützung abzusichern und nach Abschluss der Bauarbeiten ordnungsgemäß instand zu setzen.

Sämtliche auf Bundesgrund situierte Anlagenteile sind vom Vertragsnehmer entsprechend dem wasserrechtlich bewilligten Projekt zu erhalten.

Die Erhaltungsverpflichtung bzw. Schadensbehebung im Erhaltungsbereich umfasst insbesondere die Erhaltung der Ufer, allfälliger Ufersicherungen und des Bewuchses (somit auch die Beseitigung von bruch- oder umsturzgefährdetem Gehölz) und die Entfernung von Anlandungen und Verkläusungen sowie die Wahrnehmung sämtlicher

Verkehrssicherungspflichten im Erhaltungsbereich. Vom Vertragsnehmer sind an gefährlichen Stellen ausreichende Absicherungsmaßnahmen herzustellen und auf Dauer zu erhalten. Sämtliche dabei entstehende Kosten sind vom Vertragsnehmer zu tragen.

Eigentumserwerb nach § 418 ABGB ist ausgeschlossen. Die Verbücherung der Vertragsrechte wird grundsätzlich ausgeschlossen.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, die in der Beilage angeführten „Generellen Auflagen der Wasserbauverwaltung bei Verlegung von Leitungen und Kanälen auf Öffentlichem Wassergut“ einzuhalten.

2. Vertragsdauer und -beendigung, behördliche Bewilligungen

Dieser Vertrag wird auf die Dauer des rechtmäßigen Bestandes und des Betriebens der gegenständlichen Anlage innerhalb des wasserrechtlich bewilligten Zeitraumes der Erstgenehmigung abgeschlossen und setzt die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung voraus.)

Die Einholung der für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage bzw. der unter Pkt. 1 näher umschriebenen vertragsmäßigen Nutzung der bundeseigenen Grundstücke erforderlichen behördlichen Bewilligungen obliegt ausschließlich dem Vertragsnehmer.

Die Vertragsgeberin ist zur sofortigen Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder eines Kündigungstermins berechtigt, wenn dem Konsenswerber bzw. dessen Rechtsnachfolger die für den Betrieb und die Erhaltung der gegenständlichen Anlage erforderlichen behördlichen Bewilligungen versagt, wenn sie für die tatsächlich ausgeführten Anlagen von Anfang an nicht ausreichend oder nicht gesetzesentsprechend waren oder wenn sie ihm ganz oder teilweise

entzogen werden, wenn sie ablaufen oder erlöschen, oder wenn die Anlage stillgelegt oder aus sonstigen Gründen nicht betrieben wird.

Dasselbe gilt, wenn der Vertragsnehmer vertragswidrige Maßnahmen getroffen oder der eingeräumten Benützungsbewilligung zuwidergehandelt hat.

Der Vertragsnehmer hat dem Verwalter des öffentlichen Wassergutes den Eintritt des Erlöschenstatbestandes mit eingeschriebenem Brief und unter Zurverfügungstellung der Bezug habenden Unterlagen anzuzeigen,

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, innerhalb einer festzusetzenden Frist nach schriftlicher Aufforderung die gegenständliche Anlage auf öffentlichem Wassergut auf seine Kosten anzupassen, abzuändern oder zu verlegen, falls dies aus wasserwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist, Im Falle der Versetzung ist in der gleichen Frist am ursprünglichen Platz der vorige Zustand wiederherzustellen.

Kommt der Vertragsnehmer diesen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nach, dann ist die Vertragsgeberin zur sofortigen Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder eines Kündigungstermins berechtigt.

3. Räumung

Der Vertragsnehmer hat die auf öffentlichem Wassergut errichtete Anlage nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb einer von der Vertragsgeberin festzusetzenden Frist zu entfernen und die Liegenschaft geräumt im seinerzeit übernommenen Zustand zu übergeben.

III. Allgemeine Vertragsbestimmungen

1. Vertragsperson

Die vertragsgegenständliche Benützungseinräumung ist nicht an andere Rechtspersonen übertragbar und sie darf auch keiner gesonderten rechtsgeschäftlichen Verfügung unterzogen werden, sie ist vielmehr an den Vertragsnehmer gebunden. Jede Art der Übertragung der Anlagen ist unter der Sanktion der sofortigen Auflösung des Vertrages dieses Vertrages binnen 2 Monaten nach Änderung des Rechtsverhältnisses der Vertragsgeberin schriftlich anzuzeigen. Die Übertragung des Vertrages auf Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

2. Haftung

Der Vertragsnehmer haftet gegenüber der Vertragsgeberin für alle in Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Schäden.

Er verpflichtet sich ferner, die Vertragsgeberin gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag schad- und klaglos zu halten.

Die Vertragsgeberin haftet für Schäden, ausgenommen Personenschäden, nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Der Vertragsnehmer wird gegen die Vertragsgeberin insbesondere keine Ansprüche resultierend aus Bestand und Anlagen bundeseigener Liegenschaften (Hochwasserschäden, Geschiebeführung, sonstige Witterungseinflüsse u. dgl.) erheben.

3. Betretungs- und vorübergehendes **Benützungsrecht**

Die Organe des Verwalters des öffentlichen Wassergutes sind berechtigt, die zur Benützung überlassenen Grundstücke und Grundstücksteile einschließlich der darauf errichteten Bauten und Anlagen jederzeit zu Kontrollzwecken zu betreten.

Im Bedarfsfall (Hochwasserereignis, Instandhaltungsarbeiten etc.) hat die Republik Österreich das Recht, die vertragsgegenständlichen Flächen vorübergehend zu benützen. Die Verfügbarmachung des Grundes mit sofortiger Wirkung kann die Republik Österreich nach Maßgabe dieses Vertrages auch in jenen Fällen betreiben und durchsetzen, in welchen nicht die Grundeigentümerin, sondern eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts oder ein geförderter Rechtsträger, in welcher Rechtsbeziehung zur Republik Österreich auch immer,

die vorstehend genannten Maßnahmen durchzuführen hat, zur Durchführung übernimmt oder zur Durchführung übertragen erhält.

Einen Anspruch auf Entschädigung kann der Vertragsnehmer hieraus nicht ableiten.

4. Grenzmarkierungen

Der Vertragsnehmer ist verpflichtet, auf die in seinem Benützungsbereich eingebauten Vermarkungssteine und sonstigen Grenzzeichen zu achten und deren Abhandenkommen unter Angabe des Datumsstandes unverzüglich dem Verwalter des öffentlichen Wassergutes zu melden.

5. Änderungen und Schriftlichkeit

Es wird ausdrücklich festgestellt, dass zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine mündlichen Nebenabreden bestehen.

Alle Abänderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Schriftlichkeit ist insbesondere auch für eine Änderung dieses Vertragspunktes an sich erforderlich.

6. Vertragskosten

Alle mit der Errichtung dieses Vertrages sowie im Rahmen der gegenständlichen Benützung der bundeseigenen Grundstücke zur Vorschreibung gelangenden öffentlichen Abgaben, Kosten und Gebühren werden vom Vertragsnehmer getragen.

7. Salvatorische Klausel

Durch die Unzulässigkeit oder Unwirksamkeit einzelner vertraglicher Bestimmungen, wird die Gültigkeit des Vertrages nicht berührt. Unzulässige oder unwirksame Bestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn oder Zweck der betroffenen Bestimmung am ehesten entsprechen.

8. Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in je einer für die Vertragsgeberin und für den Vertragsnehmer bestimmten Ausfertigung errichtet,

9. Zustandekommen des Vertrages

Die Bindung der Vertragsgeberin an diesen Vertrag tritt erst mit Fertigung durch die Vertragsgeberin ein.

10. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

a) Die Vertragsgeberin verarbeitet die ihr vom Vertragsnehmer mitgeteilten personenbezogenen Daten auf Grundlage des Art 6 lit b DSGVO. Verantwortlicher der Datenverarbeitung ist der Vertragsgeber; für dessen Bereich ist die

KPMG Security Services GmbH Kudlichstraße 41 4020 Linz dsba@noel.gv.at

als Datenschutzbeauftragter bestellt.

b) Die Datenverarbeitung erfolgt zum Zweck der Abwicklung des Vertrages und allfälliger daraus resultierender Rechtsstreitigkeiten.

c) Eine Datenübermittlung erfolgt an die Wasserbauverwaltung, an Gerichte und Verwaltungsbehörden sowie die Rechtsvertretung der Vertragsgeberin im Falle von rechtlichen Auseinandersetzungen. Weiters kann eine Datenübermittlung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen — etwa an den Landesrechnungshof Niederösterreich, vom Land Niederösterreich beauftragte und zur vollen Verschwiegenheit verpflichtete Dritte, den Bundesrechnungshof oder das zuständige Bundesministerium erforderlich werden.

d) Die Daten werden von der Vertragsgeberin spätestens bis zum Ablauf des 3. Jahres nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und aller damit zusammenhängenden möglichen Rechtsverfahren aufbewahrt und danach gelöscht.

e) Den betroffenen Personen steht nach Maßgabe der Art 15 ff DSGVO und innerstaatlicher Rechtsvorschriften das Auskunftsrecht, das Recht auf Berichtigung, das Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung und das Widerspruchsrecht zu.

f) Für die Überwachung der Anwendung der DSGVO zuständige Aufsichtsbehörde ist die
Datenschutzbehörde Wickenburggasse 8 1080 Wien
Telefon +43 (0) 1 521 52, E-Mail: dsb@dsb.gv.at, Website: www.dsb.gv.at

Diese ist berufen, sich mit Beschwerden einer betroffenen Person oder Beschwerden einer Stelle, einer Organisation oder eines Verbandes zu befassen, den Gegenstand der Beschwerde in angemessenem Umfang zu untersuchen und den Beschwerdeführer innerhalb einer angemessenen Frist über den Fortgang und das Ergebnis der Untersuchung zu unterrichten, insbesondere, wenn eine weitere Untersuchung oder Koordinierung mit einer anderen Aufsichtsbehörde notwendig ist.

Antrag des Gemeindevorstands: Der Gemeinderat möge den gegenständlichen Vertrag über die Benützung von öffentlichem Wassergut beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Tagesordnungspunkt 5)

KG Pfaffing: TP 6040-19, DI Jonke-DI Kochberger

a) Beschlussfassung Abverkauf Teile der Wegparzelle Nr. 178

b) Beschlussfassung Übernahme Trennstück in die Erhaltung und Verwaltung Ö_Gut

Der Bürgermeister erklärt den vorliegenden Teilungsplan, aus welchem folgende Beschlüsse abzuleiten sind:

a) Beschlussfassung über Abverkauf der Teile der Wegparzelle Nr. 178

Wie bereits im Gemeindevorstand als Grundsatzbeschluss gefasst, werden gem. dem vorliegenden Teilungsplan 58 m² aus dem öffentlichen Gut entwidmet und zum Preis von EUR 10,00/m² an die Eigentümer des Grundstückes Nr. 15, EZ 23, Stöber Raphael verkauft.

b) Beschlussfassung Übernahme Trennstück in die Erhaltung und Verwaltung Ö_Gut

Entsprechend dem vorliegenden Teilungsplan DI Jonke/DI Kochberger, GZ 6040-19 vom 13.03.2019 werden die Trennstücke **Nr. 4** im Ausmaß von 56 m², **Nr. 1** im Ausmaß von 2 m² sowie **Nr. 2** im Ausmaß von 1 m² aus dem Grundstück Nr. 178, EZ 53, Öffentliches Gut entwidmet und dem Grundstück Nr. 15, EZ 23 zugeschrieben.

Im Gegenzug dazu wird das Trennstück **Nr. 3** aus Grundstück Nr. 15, EZ 23 im Ausmaß von 1 m² dem öffentlichen Gut Grundstück Nr. 178, EZ 53 zugeschrieben

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge beschließen, Teile der Wegparzelle Nr. 178 im Gesamtausmaß von 58 m² zum Preis von EUR 10,00/m² an den Eigentümer des Grundstückes Nr. 15, EZ 23 zu verkaufen und aus dem öffentlichem Gut zu entwidmen.

Weiters möge dieser beschließen, das Trennstück Nr. 3 in die Erhaltung und Verwaltung des öffentlichen Gutes zu übernehmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Tagesordnungspunkt 6)

KG Hafnerbach: TP GZ 19469, DI Schubert Übernahme Ö_Gut

Der Bürgermeister informiert über den vorliegenden Teilungsplan der ZT GmbH Schubert, GZ 17734 vom 03.04.2019 in welchem gem. § 10 der NÖ Bauordnung 2014 die Änderung von Grundstücksgrenzen in der KG Hafnerbach angezeigt wird, welche gleichzeitig die Eigentümer verpflichtet, Grundflächen, die zwischen den Straßenfluchtlinien liegen und nicht mit einem Hauptgebäude oder -teil bebaut sind, in das öffentliche Gut der Gemeinde abzutreten. Entsprechend dem Teilungsausweis ist das Trennstück Nr. 1 im Ausmaß von 149 m² aus Grundstück Nr. 59, EZ 49 sowie das Trennstück Nr. 2 im Ausmaß von 10 m² aus Grundstück Nr. 60, EZ 49 dem Öffentlichen Gut, zu Gst.Nr. 56/4, EZ 122 zugeschrieben.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Übernahme der Trennstücke 1 und 2 in das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Hafnerbach, Gst. Nr. 56/4, EZ 122, KG Hafnerbach im Gesamtausmaß von 159 m² beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: mehrstimmig, GR Christoph Gram aufgrund Befangenheit
Stimmenenthaltung

Tagesordnungspunkt 7)

Halle Amon: Verlängerung Mietvertrag

Der Mietvertrag mit Fam. Amon endet am 31.5.2019. Der bisherige Vertrag soll grundsätzlich so beibehalten werden, lediglich die Kündigungsfrist ist jährlich festzulegen.

MIETVERTRAG

Vermieter: Hausgemeinschaft Gabriele und Ernst Amon
Kellergasse 2
3386 Hafnerbach
UID-Nr.:ATU60742717

und
Mieter: Marktgemeinde Hafnerbach
Kirchenplatz 4
3386 Hafnerbach

1. Mietgegenstand

Der Vermieter ist Eigentümer der rechten Lagerhalle, Marienplatz 6, 3386 Hafnerbach.

Der Mieter mietet eine baulich getrennte Lagerhalle dieses Gebäudes mit einer Nutzfläche von 253,20 m². Die angemietete Lagerhalle ist auf dem beiliegenden Plan rot gekennzeichnet:



Genutzt wird diese Lagerhalle seitens des Mieters als Lagerraum.

Der Mieter ist vom Vermieter ermächtigt, Teile der Lagerhalle jederzeit auch an Vereine der Marktgemeinde Hafnerbach subzuvermieten. Der Mieter hat den Vermieter bei Subvermietung unverzüglich und schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Bei vertragswidriger Verwendung des Mietgegenstandes steht dem Vermieter, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen jedenfalls ein Unterlassungsanspruch zu.

Dem Mieter ist der Mietgegenstand nach ausgiebiger Besichtigung bestens bekannt. Der Zustand des Mietgegenstandes ist bei einer Besichtigung vor Ort zwischen dem Vermietern und Vertretern des Mieters am 2. Mai 2016 besichtigt worden und durch Fotos, die dem Vertrag beiliegen, dokumentiert.

Der Mietgegenstand befindet sich samt aller Zu- und Ableitungen im brauchbaren Zustand. Etwaige, nach Übergabe des Mietgegenstandes hervorkommende Mängel, die dessen Brauchbarkeit beeinträchtigen, sind dem Vermieter unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dem Mieter sowie Submietern ist es gestattet, über die Außenfläche des Grundstücks zur Lagerhalle zuzufahren und Fahrzeuge zum Be- oder Entladen auf diesem Grundstück abzustellen. Mit Zustimmung des Vermieters ist es dem Mieter und Submietern erlaubt, auch das Carport vor der Lagerhalle mitzubedenutzen.

Für die Dauer des Mietverhältnisses werden dem Mieter vom Vermieter ... Stück Schlüssel ausgehändigt. Der Mieter ist berechtigt, für Submieter neue Schlüssel anfertigen zu lassen. Der Vermieter ist darüber unverzüglich schriftlich zu informieren.

Der Mieter verpflichtet sich die Schlüssel (übergebene und nachgemachte) bei Beendigung des Mietverhältnisses vollständig zurückzugeben. Sollten Schlüssel während der Mietzeit in Verlust geraten, verpflichtet sich der Mieter, auf seine Kosten eine neue, der Ausstattung der bestehenden, entsprechende Sperranlage mit den dazugehörigen Schlüsseln von befugten Gewerbetreibenden herstellen zu lassen.

2. Dauer des Mietverhältnisses

Das Mietverhältnis beginnt am 1. Juni 2019 und wird auf die Dauer von 1 Jahr abgeschlossen. Wird das Mietverhältnis weder vertraglich verlängert noch aufgelöst, geht das Mietverhältnis wieder in einen befristeten Mietvertrag auf die Dauer von 1 Jahr über. Das jeweils auf 1 Jahr befristete Mietverhältnis endet jeweils zum Monatsletzten unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist. Eine Kündigung kann durch beide Vertragsteile erfolgen. Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form.

Nach Beendigung des Mietverhältnisses, aus welchen Gründen immer, hat der Mieter dem Vermieter den Mietgegenstand im brauchbaren Zustand zurückzustellen. Der Mieter ist verpflichtet, die Räumung des Mietgegenstandes und die sonstigen ihn bei Beendigung des Mietverhältnisses treffenden Obliegenheiten, wie insbesondere die Reinigung des Mietgegenstandes so rechtzeitig vorzunehmen, dass der Mietgegenstand vom Vermieter unmittelbar nach Vertragsende weiter vermietet werden kann.

3. Mietzins

Der monatliche Mietzins beträgt EUR 650,00 (inkl. aller Steuern). Der Mieter überweist diesen jeweils bis zum 5. eines Monats auf das Konto des Vermieters

Raika Region St. Pölten

IBAN: AT09 3258 5000 0380 0851

lautend auf Hausgemeinschaft Gabriele und Ernst Amon

Eine Indexanpassung ist nicht vorgesehen.

Der Mietzins beinhaltet die durch Nutzung der Lagerhalle anfallenden Stromkosten.

4. Instandhaltung, Erhaltung, Veränderungen

Der Mietgegenstand ist vom Mieter pfleglich und unter größtmöglicher Schonung der Substanz zu behandeln. Der Vermieter hat den Mietgegenstand und Einrichtungen (insbesondere Elektroleitungsleitungen) regelmäßig zu warten. Der Vermieter ist für die ordnungsgemäße Versicherung des Gebäudes zuständig.

Ernstere Schäden des Hauses hat der Mieter dem Vermieter bei sonstigem Schadenersatz unverzüglich anzuzeigen. Vom Mieter gewünschte Veränderungen bzw. Verbesserungen des Mietgegenstandes bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Vermieters, außer es handelt um geringfügige, die Interessen des Vermieters nicht negativ berührende Änderungen.

Beabsichtigte Arbeiten am Mietgegenstand hat der Mieter dem Vermieter unter detaillierter Angabe von Art und Umfang sowie unter Benennung des/der für diese Arbeiten in Aussicht genommenen befugten Gewerbetreibenden so rechtzeitig vorher anzuzeigen, dass der Vermieter alle seine eigenen Interessen wahrnehmen kann. Für die Einholung der Genehmigung des Vermieters ist die Schriftform erforderlich.

Alle vom Mieter zulässigerweise vorgenommenen Veränderungen, Verbesserungen und sonstigen Investitionen gehen bei Beendigung des Mietverhältnisses in das Eigentum des Vermieters über. Der Vermieter hat den Mieter für dafür zu entschädigen.

Aus kurzfristigen Störungen der Energieversorgung udgl kann der Mieter gegenüber dem Vermieter keine Schadenersatzansprüche ableiten, sofern den Vermieter daran kein grobes Verschulden trifft.

5. Haftung

Soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt, haftet der Mieter dem Vermieter gegenüber für alle schuldhaft verursachten Schäden, die diesem durch ihn selbst durch in den Mietgegenstand aufgenommene Personen oder sonst in seiner Einflussosphäre stehender Dritte entstehen. Der Vermieter haftet, soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt, dem Mieter gegenüber ebenso für alle schuldhaft verursachten Schäden, die diesem durch ihn selbst oder in seiner Einflussosphäre stehender Dritte entstehen.

Der Eigentümer überträgt die Räum- und Streupflicht der Grundstücke Nr. 153 und 152/1 gem. § 93 StVO dem Mieter und übernimmt für die ordnungsgemäße Durchführung keine Haftung.

6. Sonstige Bestimmungen

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer gesonderten ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Mietvertrag ist das Bezirksgericht des Standortes des Mietgegenstandes zuständig. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon je eine für die beiden Vertragspartner bestimmt ist.

Hafnerbach, am 16.05.2019

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge vorliegenden Mietvertrag beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Tagesordnungspunkt 8)

NÖ Straßenbauabteilung: Bauführungen des NÖ Straßendienstes - Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde

Der Bürgermeister berichtet, dass seitens der Straßenbauabteilung 5 ersucht wird, die Bauführungen des NÖ Straßendienstes – Bushaltestellen – entsprechend der nachstehenden Erklärung in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde zu übernehmen:

ST-LH-174/004-2018, STBA5-BL-1759-2018

ERKLÄRUNG

Die Marktgemeinde Hafnerbach übernimmt die vom NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei St. Pölten-West nach Genehmigung durch den Herrn Landesrat DI Schieritzko, B. Schieritzko-ST-287/001-2018 v. 04.04.2018 auf Kosten der Marktgemeinde hergestellten Anlagen

(Auftrittsflächen von Bushaltestellen entlang der Landesstraße 1-5132 von km 2,890 bis 2,915, entlang der Landesstraße 1.5140 von km 3,190 bis 3,215 und entlang der Landesstraße 1-5143 von km 1,770 bis 1,795 in Hafnerbach) in ihre Verwaltung und Erhaltung und das außerbücherliche Eigentum.

Die Marktgemeinde bestätigt, dass die vom NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind und erklärt, an den NÖ Straßendienst aus diesem Titel keine weiteren Forderungen zu stellen bzw. bei Forderungen Dritter den NÖ Straßendienst schad- und klaglos zu halten.

Im Zuge der Endvermessung übernimmt die Marktgemeinde die Anlagen in ihr grundbücherliches Eigentum.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge vorliegenden Erklärung beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Tagesordnungspunkt 9)

Vereinshaus_Auftragsvergabe Detailplanung

Die Steuergruppe bestehend aus Bürgermeister, Amtsleiterin, Obmann TSU, Obmann Blasmusik und GFGR Strohmaier hat nach den Architektenpräsentationen (Hinterhofer, Thomann, Dollfuss) entschieden, dass DI Dollfuss mit der Detailplanung beauftragt werden soll. Der Entwurf des Architekten Dollfuss wurde dem Gemeindevorstand zur Kenntnis gebracht.

Die weitere Vorgehensweise: Auf Grund des Erstentwurfs besprechen diesen nun die Vereine intern; dann gibt es einzelne Besprechungstermine mit den Vereinen und dem Architekten; der Architekt erstellt auf Grund der Rückmeldungen einen neuen Plan, der im Juni von der Steuergruppe mit ihm besprochen wird.

Seitens Arch. Dollfuss wurde eine Honorarberechnung für Planungsleistung (Vorentwurf, Entwurf, Einreichung) in Höhe von EUR 20.127,91 netto vorgelegt. Dieser Betrag konnte nach Gesprächen durch den den Bürgermeister auf EUR 16.000,00 netto reduziert werden.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge Arch. Dollfuss mit den angeführten Planungsleistungen beauftragen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

- **Vorsitzender:** **BGM Mag. Stefan Gratzl**
- **Schriftführer:** **ALⁱⁿ Herta Liebscher**
- **ÖVP:** **Vizebgm. Edlinger Markus**
- **SPÖ:** **GFGR Feldhofer Christian**

Gegenständliches Protokoll wurde am 03.07.2019 ausgefertigt und am 03.07.2019 an die nach § 53 NÖ GO 1973 Abs. (4) namhaft gemachten Vertreter – VBGM Markus Edlinger (ÖVP), GFGR Christian Feldhofer (SPÖ) sowie, aufgrund des Antrages gem. § 56 Abs. 2 NÖ GO 1973, GR Zoth Thomas (FPÖ) zur Verfügung gestellt.